

SATZUNG



ERZEUGERGEMEINSCHAFT

FÜR MILCH

WIRTSCHAFTSVEREIN



Regierungspräsidium
Chemnitz

VERLEIHUNGSURKUNDE

Der Erzeugergemeinschaft
für Milch - Milchquelle - w.V.
wird gemäß
§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches die
RECHTSFÄHIGKEIT
verliehen.

Chemnitz, den 9. März 1993

K. Hiersemann

Hiersemann
Referatsleiter



1. Der Verein führt den Namen "Erzeugergemeinschaft für Milch-Milchquelle."

Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 1

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein strebt die Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des Wirtschaftsvereins (WV) und die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft an.

**Name, Sitz,
Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Zweck, die Erzeugung und den Absatz Milch (Zoll-Tarif-Nr. 04012199) seiner Mitglieder durch marktgerechte Erzeugung, Konzentration des Angebotes und gemeinsame Andienung den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

§ 2

Zweck

2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

- a) Beschränkung der Tätigkeit des Vereins auf das in Punkt 1 genannte Produkt,
- b) Verpflichtung der Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherstellung eines marktgerechten Warenangebotes einzuhalten,
- c) Recht und Pflicht des Vereins, die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu überwachen,
- d) Verpflichtung der Mitglieder, ihre erzeugten Produkte durch den Verein zum Verkauf anzudienen,
- e) Erstellung gemeinsamer Regeln über den Verkauf,
- f) Beratung der Mitglieder in allen Erzeugungs- und Vermarktungsfragen,
- g) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.

3. Zur Erreichung des Zwecks können Dienstleistungsverträge mit anderen Organisationen und Unternehmen abgeschlossen werden bzw. eine enge Zusammenarbeit gepflegt werden.

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, Produkte gemäß Paragraph 2 Nr. 1 erzeugen und keiner anderen Erzeugergemeinschaft für diese Produkte angehören.

§ 3

**Erwerb der
Mitgliedschaft**

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand und erhobenen Widerspruch des Antragstellers entscheidet letztlich die Mitgliederversammlung. Der von dem Vorstand abgelehnte Antragsteller ist über sein Widerspruchsrecht zu belehren.
 3. Bei Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes des Mitgliedes eines Mitgliedsbetriebes kann der neue Inhaber auf Antrag in die Mitgliedschaft eintreten.
-

§ 4**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes/ Betriebszweiges des Mitgliedes,
 - c) durch Auflösung juristischer Personen oder Personenvereinigungen, die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft sind,
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluß
2. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig. Er muß dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen wesentliche Vereinsinteressen oder wesentliche Mitgliederpflichten vorliegt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Rechte und
Pflichten
der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung Ihrer Interessen nach Maßgaben dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten und diesbezügliche der Erzeugergemeinschaft obliegende Überwachung zu dulden.
- b) die vom Vorstand beschlossenen Vermarktungsregeln einzuhalten,
- c) die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sind, durch den Verein anbieten zu lassen, soweit die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse über die Freistellung von der Andienung gefasst hat.
Ausgenommen von dieser Regelung sind diejenigen Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, die das Mitglied vor seinem Beitritt zur Erzeugergemeinschaft abgeschlossen hat, sofern die Erzeugergemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt unterrichtet worden ist. Insoweit kann der Verkauf nach allgemeinen Verkaufsregeln erfolgen.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge zu leisten,
- e) zur Erfüllung der Aufgaben der Erzeugergemeinschaft und des Vereinszweckes (Paragraph 2 Nr. 2 Satzung) in die Verarbeitung von betrieblichen Daten gemäß Paragraph 4 des sächsischen Datenschutzgesetzes (Sächs. DSG) einzuwilligen.

§ 6**Ordnungs-
strafen**

1. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten können die Mitglieder mit einer Ordnungsstrafe nach einmaliger Abmahnung belegt werden.
2. Die Art und Höhe der Ordnungsstrafe muß die Schwere und den Ausweitungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein (Geldstrafe, Sperrung, Ausschluß). Die Ordnungsstrafe darf einen Höchstbetrag von 1.000,- DM nicht überschreiten.
3. Über die Art und Höhe der Ordnungsstrafe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung kann auf eine zu bildende Schlichtungskommission übertragen werden.

§ 7**Organe
des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu 12 Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vertretung des Vereins wird wie folgt beschränkt: Der Vorsitzende ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Stellvertreter gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl im Block für die Dauer von 4 Jahren gewählt, der gewählte Vorstand bestimmt den Vorsitzenden sowie die 2 Stellvertreter. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Die neugewählten Vorstandsmitglieder der Ersatzwahl bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung. Die Vertretungsmacht und die Verpflichtungsfähigkeit des Vorstandes ist beschränkt auf die Höhe des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, der Geschäftsführung, der Mitgliederversammlung oder der Schlichtungskommission zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

2. Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung;
- b) die Überwachung und Einhaltung der Mitgliedspflichten;
- c) die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch einen sachkundigen Prüfer und Vorlage eines Geschäftsberichtes;
- d) die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln;
- e) den Abschluss von Liefer- und Abnahmeverträgen;
- f) die Kontrolle der vom Vorstand an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung aller dem Verein zufließenden Fördermittel;
- h) Verhängung der von der Mitgliederversammlung oder Schlichtungskommission beschlossenen Ordnungsstrafen (Paragraph 6)
- i) die Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern;
- j) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers;
- k) Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes
- l) die Einstellung und Entlassung von weiteren Vereinsangestellten nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlags zur Durchführung von Vereinsaufgaben.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordentlich geladen und mindestens zwei Drittel anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann er zum zweiten Mal über den selben Gegenstand zusammengerufen werden. Er ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf dieses Folge hingewiesen werden.
4. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er sich hierzu nicht eines Geschäftsführers bedient,
 - b) Vorbereitung der Beratungsgegenstände, Einberufung und Leitung der Sitzung der Vereinsorgane,
 - c) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltvoranschlages und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§10**Geschäftsführung
-Besondere
Vertreter**

1. Für die laufende Geschäftstätigkeit des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführung hat Weisungsbefugnis gegenüber weiteren Angestellten des Vereins.
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Umfang und Ausstattung der Geschäftsstelle erfolgt nach dem jeweiligen aktuellen Finanzierungsplan.
3. Die Kompetenzen und der Tätigkeitsbereich ergeben sich:
 - a) aus dieser Satzung,
 - b) dem Anstellungsvertrag oder aus Weisungen des Vorstandes.

§11**Mitglieder-
versammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln,
 - d) Beschlussfassung über die gänzliche oder teilweise Pflicht, die Produkte über den Verein anbieten zu lassen (Andienungspflicht),

- e) die Festsetzung der Vereinsbeträge,
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (Paragraph 4 Nr. 3),
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angaben von Gründen beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird unter Angaben der Tagesordnung oder des Grundes der Einberufung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist zulässig.

3. Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse über die Freistellung von der Andienungspflicht und das Erstellen von Erzeugungs- und Qualitätsregeln der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen (Paragraph 33 BGB Abs.1 Satz 2). Im übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Eine offene Wahl ist möglich, wenn alle Stimmberechtigten zustimmen.

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie hat auszuweisen:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratung,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

§12**Beurkundung
der Beschlüsse**

§13**Haftung und Rücklage**

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.
2. Rücklagen des Vereins dienen der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes auf Zeit.
Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§14**Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins an Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben.
Einberufungen der Mitgliederversammlung zu Wahlen und gleichstehende wichtige Termine werden außerdem in der Zeitung "Freie Presse" öffentlich bekannt gegeben.

§15**Mitgliedschaften in Vereinigungen**

Der Verein kann die Mitgliedschaft bei Vereinigungen nach dem Marktstrukturgesetz oder anderen Zusammenschlüssen, die der Förderung des Vereinszweckes dienen, erwerben.

§16**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll zugleich darüber Beschluss fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
2. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen darf nur zur Förderung der Milchproduktion im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereins verwendet werden auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§17**Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt ab Genehmigung des Wirtschaftsvereins durch das Regierungspräsidium Chemnitz.

Chemnitz, den 03.03.1993

Erste überarbeitete Fassung

unter Einbeziehung der Satzungsänderungen durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 21. Oktober 1993, 11. Februar 1998 und 17. März 1999.

Chemnitz, Juni 1999

Gründungsunterschriften von Erzeugern:

<i>L. Hummel</i>	<i>[Signature]</i>
<i>[Signature]</i>	<i>Börner</i>
<i>P. Richter</i>	<i>[Signature]</i>
<i>G. Lindner</i>	<i>[Signature]</i>
<i>R. Schmidt</i>	<i>[Signature]</i>
<i>[Signature]</i>	<i>W. Vogel</i>

Dem Verein

"Erzeugergemeinschaft für Milch - Milchquelle - w.V." wird nach § 1 SächsAGVereinsR die Rechtsfähigkeit i.S.v. § 22 BGB verliehen.

Dem Verein wird aufgegeben, die Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz bis spätestens 9.4.1993 zu beantragen.

Chemnitz, 9.3.1993
Regierungspräsidium Chemnitz

K. Hiersemann
Hiersemann
Referatsleiter Recht

